

Einwohnergemeinde Altbüren

<p style="text-align: center;"><i>Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement 2003 der Gemeinde Altbüren</i></p>

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Kehrichtabfuhr
- Art. 2 Kehrichtgebinde
- Art. 3 Bereitstellung der Gebinde
- Art. 4 Haushalt-Sperrgut
- Art. 5 Separatabfahren
- Art. 6 Separatsammlungen
- Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle
- Art. 8 Information

Anhang 1

Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Altbüron erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglementes vom 12. Dezember 2002 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichs aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel im Dorf alle Wochen und die sog. Aussentour alle 4 Wochen.

² Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verlegt.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wäge-System. Der GALL Vorstand kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL Vorstand eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁴ Die Separatabfahren gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- gebührenpflichtige Container mit mind. 240 max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen, beim 17-Liter Sack 3.5 Kg, beim 35-Liter-Sack 7 kg, beim 60-Liter-Sack 10 kg und beim 110-Liter-Sack 15 kg.

³ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und geht zu Lasten des Eigentümers.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer und Eigentümerinnen, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebilde ist Sache der Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen.

Art. 3 Bereitstellung der Gebilde

¹ Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar an dem durch den Gemeinderat bezeichneten Ort bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebilde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

Die Gemeinde kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet für Sonderabfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an.

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle hat der Liegenschaftsbesitzer nach Möglichkeit einen Kleinkompostplatz bereitzustellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 1. Januar 1995

6147 Altbüron, 17. Dezember 2002

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

O. Bättig

J. Suppiger

Anhang 1 **Gebührenfestlegung für Separatsammlungen und kompostierbare Abfälle**

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallentsorgungsreglements hat der Gemeinderat Altbüron mit Beschluss vom 6. Dezember 2016 folgende Gebühren festgelegt:

1. **Kompostierbare Abfälle**

Grüngutabfuhr im Grüngutcontainer ist Sache des Liegenschaftsbesitzers und Erzeugers

Grüngutmarke 140 l	Fr. 100.00
Grüngutmarke 240 l	Fr. 148.00
Grüngutmarke 770 l	Fr. 488.00
Häckseldienst pro Anmeldung und 15 Minuten häckseln	gratis
Je weitere 15 Minuten	Fr. 25.00

2. **Separatsammlungen**

	Entsorgung über Fachhändler
2.1 Kühlgeräte	
2.2 Elektronik- und Elektrogeräte	Entsorgung über Fachhändler
2.3 Alteisen aus Haushaltungen	In Grundgebühr enthalten
2.4 Weissblech und Alu-Dosen	In Grundgebühr enthalten
2.5 Altpapier und Karton	In Grundgebühr enthalten
2.6 Speiseöl, Altöl	In Grundgebühr enthalten
2.7 PET	In Grundgebühr enthalten
2.8 Tex-Aid (Altkleidersammlung)	In Grundgebühr enthalten
2.9 Batterien	In Grundgebühr enthalten
2.10 Altglas	In Grundgebühr enthalten
2.11 Sagex	In Grundgebühr enthalten
2.12 Elektroschrott	In Grundgebühr enthalten

3. **Grundgebühr für Separatsammlungen** (mit Ausnahme der Ortsvereine)

(Preis pro Jahr)

	Fr. 60.00
3.1 Je Wohneinheit	
3.2 Je Gewerbelokal	Fr. 60.00
3.3 Je Landwirtschaftsbetrieb inkl. eine Wohneinheit	Fr. 80.00

Anhang 2 Modalitäten

4. Verkaufsstellen

4.1 **für Abfall-Marken**

Detailhandelsgeschäfte:
Anton Schürch-Bucheli, Dorf 6
SPAR-Supermarkt, Linden 10
GALL-Geschäftsstelle

4.2 **für Grüngutmarken**

SPAR-Supermarkt, Linden 10

5. Befestigung / Erkennung von Marken / Plomben

5.1 **Abfall-Marken**

Selbstklebemarken am Sack und bei Sperrgut gut sichtbar aufkleben

5.2 **Gebührenpflichtige Container**

Plomben sind fest mit dem Container zu verbinden; Position nach Angabe des Abfuhrunternehmers

5.2 **Grüngutmarken**

Am eigenen Grüngutcontainer gut sichtbar aufkleben

6. Direktanlieferung an KVA

Gemäss Anweisung KVA und GALL

7. Turnus der Rechnungsstellung

Rechnungsstellung Grundgebühr für Separatsammlungen
jährlich anfangs Jahr

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

1. Januar 2017